

Allgemeine Geschäftsbedingungen der THEURL HOLZ ASSLING GmbH für Rundholzverträge

§ 1 GELTUNGSBEREICH UND VERTRAGSABSCHLUSS

Soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart, gelten diese, dem Verkäufer (=Lieferanten) bekannt gegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Rundholzverträge idgF für sämtliche Geschäftsfälle zwischen der THEURL HOLZ ASSLING GmbH (=THEURL) und dem Lieferanten. Sie gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch THEURL auch für zukünftige Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf die AGB zustande kommen. Zudem gelten, soweit in diesen AGB keine abweichenden Bestimmungen festgelegt werden, die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) idgF. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Regelungen, insb. abweichende AGB des Lieferanten, werden nicht anerkannt und nur bei schriftlicher Zustimmung durch THEURL Vertragsbestandteil.

Die Annahme des Kaufangebots / des Kaufvertrages durch den Lieferanten hat durch firmenmäßige Unterfertigung zu erfolgen. Ebenfalls kann das Angebot / der Kaufvertrag durch den digitalen Bestellvorgang der von THEURL genutzten Online-Plattform TIM angenommen werden, sofern der Lieferant dem vorab zugestimmt hat.

Hinweispflicht zu Förderungen: Der Lieferant bestätigt, die Beziehung von Förderungen bzw. die mögliche Teilnahme an Förderprogrammen im Vorfeld geprüft zu haben. Sollten sich im Zuge der Förderabwicklung Fristen für die Ablieferung und Abrechnung durch THEURL ergeben, ist der Lieferant verpflichtet diese im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses THEURL bekannt zu geben, da eine Einhaltung sonst nicht garantiert werden kann. Spätere Hinweise des Lieferanten können nicht mehr berücksichtigt werden und THEURL übernimmt keine Haftung für etwaige Verzögerungen oder daraus resultierende Nachteile. Zusätzlich wird festgehalten, dass THEURL in diesem Zusammenhang nicht für witterungsbedingte Verzögerungen bei der Ablieferung haftet, die durch Schlechtwetter, Schneefall oder andere unvorhersehbare Umstände verursacht werden.

Soweit Rechtsgeschäfte im Bereich des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) abgeschlossen werden, gelten diese AGB nur insoweit, als sie nicht zwingend gesetzlichen Bestimmungen des KSchG zuwiderlaufen.

§ 2 ÜBERMASS

Der Stammlänge ist ein Übermaß von 1% der Gesamtlänge – mindestens 6 cm bei Nadelholz bzw. 5 cm bei Laubholz – zu geben. Wenn bei der Bringung Fremdkörper an den Stirnflächen eindringen oder Ungenauigkeiten im Messverfahren bzw. Trennschnitt zu erwarten sind, ist ein größeres Übermaß zu geben. Schäden aufgrund falscher Ausformung werden dem Lieferanten angelastet. Das Übermaß bleibt bei der Längenmessung unberücksichtigt.

§ 3 HOLZZUSTAND

Die gelieferte Ware ist glatt entastet zu liefern und darf nur mit in Österreich zugelassenen Stammschutzmitteln behandelt werden; eine allfällige Behandlung ist mit THEURL im Vorhinein zu vereinbaren. Dies gilt für Verkäufe frei Waldstraße und frei Werk.

§ 4 ZERTIFIZIERUNG

Der Lieferant erklärt an dem im Kaufvertrag bekanntgegebenen Zertifizierungssystem teilzunehmen, das entsprechende Merkblatt erhalten zu haben, die einschlägigen Vorgaben zu akzeptieren und diese nach Maßgabe der betrieblichen Möglichkeiten umzusetzen. Zum Zweck der Dokumentation

(Registrierung) dürfen die erforderlichen Daten (Namen und Adresse des Lieferanten) weitergegeben werden.

§ 5 HOLZABFUHR, GEFAHREN- UND EIGENTUMSÜBERGANG

Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Ware sowie das zivilrechtliche Eigentum an der Ware geht, auch im Fall, dass THEURL die Kosten für den Transport und / oder Schlägerung übernommen hat, erst mit vollständiger Abladung und Übernahme des Holzes auf dem Betriebsgelände von THEURL (bzw. einem von THEURL festgelegten Lagerort) auf THEURL über.

Dies gilt auch, wenn die Lieferkondition „am Stock“ / „am Stamm“ (stehendes Holz) vereinbart wurde. Die gefällten Stämme und das Holz bleiben bis zur vollständigen Ablieferung und Übernahme am Betriebsgelände von THEURL (bzw. am vereinbarten Übernahmeort) im Eigentum des Lieferanten. THEURL erwirbt insbesondere weder durch die Fällung der Bäume noch zu einem früheren Zeitpunkt Eigentum am stehenden Holz. Eine allfällige Mitwirkung von THEURL bei der Organisation oder Beauftragung von Schlägerungs-, Bringungs-, Verlade- oder Transportleistungen führt weder zu einer Übertragung der Verantwortung für die Erzeugung des Holzes noch zu einem vorzeitigen Eigentumsübergang.

Höhere Gewalt (Brand, Blitzschlag, Maschinenbruch, Unwetter, Naturkatastrophen u. dgl.), Krieg oder kriegsähnliche Maßnahmen, Terror, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen sowie deren Folgeerscheinungen entbinden THEURL von allfälligen vertraglichen Verpflichtungen, ohne schadenersatzpflichtig zu machen. THEURL wird den Lieferanten unverzüglich über den Eintritt dieser Ereignisse unterrichten.

Abgesehen von den weiteren Erfüllungshindernissen gemäß § 54 Abs 2 - 4 ÖHU gilt das Holz als übernommen, wenn die im Vertrag genannte Bereitstellung erfolgt und der Liefer- bzw. Übernahmezeitpunkt mit entsprechender, zwischen den Vertragsparteien vereinbarter, Nachfrist verstrichen ist. Dann kann der Lieferant vorläufig 80 % der einvernehmlich festgestellten Menge zu einem Durchschnittspreis in Rechnung stellen. Der Restbetrag wird bei tatsächlicher Lieferung fällig; Qualitätsverschlechterungen und eventuell notwendige phytosanitäre Maßnahmen durch nicht erfolgte Abfuhr bzw. Übernahme (z.B. Bläue, Käferbefall, Rotstreif) aus Verschulden von THEURL gehen zu deren Lasten.

Die im Vertrag festgelegten Sortimente sind von anders disponierter Ware grundsätzlich getrennt so zu lagern, dass eine problemlose Abfuhr bei möglichst kurzen Ladezeiten mit einem Kran-LKW möglich ist (max. 2 Stellen). Der Lieferant gewährleistet, dass die/der Abfuhrstraße/-weg mit einem handelsüblichen Holz-LKW (Gesamtgewicht bis zu 26 Tonnen) befahrbar ist. Erschwerte Abfuhrbedingungen sind THEURL vor Vertragsabschluss bekannt zu geben. Bei nicht krangerechter Lagerung des Holzes hat THEURL die Möglichkeit, die Mehrkosten für die Verladung oder Abfrachtung dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Brennholz und andere Holzarten, die den in diesem Vertrag festgelegten Sortimenten und Dimensionen nicht entsprechen, verbleiben beim Lieferanten. Beim Werksabmaß festgestelltes Splitterholz wird zum angeführten Industriefaserholz-Preis abgerechnet. Zufällig mitgehende Industrieböden und sonstige Sortimente werden zum tagesüblichen Holzpreis abgerechnet, falls im Vertrag keine Preise festgesetzt wurden.

§ 6 WEGBENÜTZUNG, LAGERPLATZ

Die Schlägerung, Bringung und Abfuhr müssen, sofern der Lieferant diese selbst durchführt oder Dritte beauftragt, fachlich richtig unter möglichster Schonung von Waldboden und Bestand, der Wege, Zäune und des Lagerplatzes erfolgen.

Der Lieferant sorgt rechtzeitig für die Benützbarkeit und Einwilligung der jeweiligen Besitzer/Berechtigten zur unentgeltlichen Benützung aller zur Bringung, Lagerung und Abfuhr des Holzes notwendigen Grundstücke, Brücken, Wege und Straßen – dies auch bei Verkauf ab Stock. Alle

Wegbeiträge (Wegbenützung-, Wegherstellungs-, Wegerhaltungskosten), Schneeräumungskosten, Durchfuhrschädigungen u. dgl., gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant hat THEURL im Falle, dass Theurl den Transport übernimmt, über etwaige Verkehrsbeschränkungen bzw. für die Holzabfuhr bedeutsame Bedingungen rechtzeitig schriftlich zu informieren. Für Schäden, die beim normalen und sorgfältigen Schlägerungs- und Bringungsbetrieb entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen THEURL gestellt werden.

§ 7 ÜBERNAHME: VERMESSUNG UND KLASSIFIZIERUNG

Die Vermessung im Werk mit geeichter, elektronischer Anlage erfolgt möglichst sofort, jedenfalls innerhalb von 5 Werktagen nach Zufuhr. Abweichungen davon nur mit vorheriger Verständigung des Lieferanten (z.B. Vermerk im Kaufvertrag, Vermerk am Lieferschein, telefonisch) durch THEURL; in diesem Fall erfolgt im Einvernehmen mit dem Lieferanten eine getrennte Lagerung und Kennzeichnung; dies auf Kosten von THEURL.

Der Zeitpunkt der Übernahme ist dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Bei Werksabmaß und Abfuhr durch THEURL wird der entsprechende Lieferschein der „THEURL GO App“ verwendet. In Absprache mit der Werksleitung ist dem Lieferanten bzw. dessen Beauftragten, Organen der Landwirtschaftskammer, Waldbauernverbänden und Vertrauensholzmessern der Zutritt zur Rundholz-Übernahmeanlage und zu den Zwischenlagern ihres Auftraggebers während der Arbeitszeit möglich. Im Falle, dass Industriefaser- oder Brennholz mitgekauft wird, erfolgt die Übernahme nach der im Kaufvertrag bezeichneten Methode oder mit der Werksübernahme des Kunden, an welche THEURL das Holz liefert.

§ 8 LEGALITÄT UND VERFÜGUNGSBERECHTIGUNG

Der Lieferant bestätigt, dass er zur Nutzung, Schlägerung und Veräußerung des Holzes rechtlich berechtigt ist. Das Holz ist frei von Rechten und Ansprüchen Dritter zu liefern. Der Lieferant erklärt, dass das Holz rechtmäßig genutzt, geschlägert, transportiert und vermarktet wurde, soweit diese Tätigkeiten von ihm selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte durchgeführt wurden. Er trägt die Verantwortung für das Vorliegen und die Einhaltung der erforderlichen behördlichen Bewilligungen, Zustimmungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Der Lieferant verpflichtet sich weiters zur Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/1115 (**EUDR**), der Verordnung (EU) 2025/2650 zur Änderung der EUDR sowie aller dazu erlassenen Änderungs-, Durchführungs- und Nachfolgeregelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, ab dem jeweils gesetzlichen Anwendungszeitpunkt.

Soweit der Lieferant nach den genannten Vorschriften als Marktteilnehmer oder als sonst verpflichtete Person anzusehen ist, erfüllt er sämtliche ihn treffenden Sorgfalts-, Informations-, Dokumentations- und Meldepflichten. Er stellt THEURL vor **Beginn der Anlieferung** unaufgefordert alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung, insbesondere die **Referenznummer der Sorgfaltserklärung** bzw. gegebenenfalls die **Identifikationsnummer**.

Der Lieferant hat THEURL unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit, Rückverfolgbarkeit oder Konformität des gelieferten Holzes begründen. Bestehen begründete Zweifel oder werden erforderliche Nachweise nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, ist THEURL berechtigt, die Übernahme der Ware zu verweigern, die Annahme auszusetzen oder bereits übernommene Ware bis zur Klärung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten gesondert zu lagern.

Der Lieferant hält THEURL für sämtliche Schäden, Kosten, Sanktionen, behördliche Maßnahmen, Ansprüche Dritter und sonstige Nachteile schad- und klaglos, die aus einer Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen oder aus unrichtigen, unvollständigen oder verspätet bereitgestellten Informationen oder Nachweisen resultieren. Im Falle von Beschlagnahmungen, Einziehungen,

Rückrufen, Verfügungsbeschränkungen oder vergleichbaren behördlichen Maßnahmen aufgrund von Umständen aus der Sphäre des Lieferanten trägt dieser sämtliche daraus entstehenden Kosten und Schäden.

§ 9 UMSATZSTEUERLICHE BEHANDLUNG, ABRECHNUNG

Der Lieferant oder dessen Beauftragter erklärt mit der Unterschrift zum Steuerausweis in vorher angeführter Höhe berechtigt bzw. mit der Abrechnung von THEURL (Gutschrift) im Sinne des USt.-Gesetzes 1994 idgF einverstanden zu sein. Die Gutschrifterstellung erfolgt durch elektronischen Versand oder Postweg, an die vom Lieferanten bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse. Sollten sich wesentliche Daten des Lieferanten (u.a. Adresse, Eigentümer, Betriebsform) vor der Abrechnung (Gutschrift) ändern, hat der Lieferant THEURL darüber rechtzeitig schriftlich zu informieren. Bei verspäteter Bekanntgabe behält sich THEURL vor, für den Verwaltungsaufwand jeder Gutschriftänderung eine Bearbeitungsgebühr iHv EUR 20,00 zu verrechnen bzw. in Abzug zu bringen.

§ 10 RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Auf das Vertragsverhältnis zwischen THEURL und den Lieferanten findet **österreichisches Recht unter Ausschluss** aller bi- und/oder multilateralen Abkommen betreffend den Kauf beweglicher Sachen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und Rom I Anwendung. Weiters gelten, sofern in diesen AGB keine abweichenden Bestimmungen festgelegt werden, die Österreichischen Holzhandelsusancen (ÖHU) idgF. **Vertragssprache ist deutsch.**

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das **am (Haupt-)Sitz des Unternehmens THEURL sachlich zuständige Gericht zuständig**. THEURL ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand, insbesondere den allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners, zu wählen.

§ 11 DATENSCHUTZ

Der Lieferant stimmt zu, dass seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung angegebenen Daten zum Zweck der Abwicklung der Vertragsbeziehung und firmeninternen Darstellung regelmäßig, auch auf elektronischem Wege, verarbeitet werden dürfen.

Erfolgt die Abholung der Ware durch einen Logistikpartner, wird diesem der Name des Lieferanten und der Abfuhrort bekannt gegeben; in bestimmten Fällen und auf Wunsch wird auch die Telefonnummer für Rückfragen weitergegeben. Wird das eingekaufte Holz unverarbeitet oder verarbeitet weiterveräußert, wird nur die Region, aus der das Holz stammt, angegeben. In bestimmten Fällen, insbesondere zum Zwecke der Förderabwicklung/-abrechnung, werden die Daten aus den Vermessungsprotokollen an die zuständigen Forstbehörden/-organe weitergegeben.

Bei Fragen zur Verarbeitung, zu Ihren Rechten, bei Widersprüchen und Beschwerden steht unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung: datenschutz@theurl-holz.at oder +43 4855 8411-0. Nähere Informationen erhalten Lieferanten auch in der Datenschutzerklärung von THEURL, abrufbar unter <https://www.theurl-holz.at/service/datenschutz>. Darüber hinaus steht bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Mail: dsb@dsb.gv.at.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird anstelle der unwirksamen Bestimmung eine neue Regelung getroffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen von THEURL entspricht oder am nächsten kommt.

THEURL HOLZ ASSLING GmbH

FN 652558 w – Landesgericht Innsbruck

Thal-Aue 128

9911 Thal-Assling

Österreich

E-Mail: office@theurl-holz.at

Website: www.theurl-holz.at

Telefon: +43 4855 8411-0

UID: ATU 82117601